

**Stadtverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der  
Stadt Heide (Parkgebührenverordnung)  
vom 01.01.2022**

Aufgrund des § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837) in der zurzeit geltenden Fassung und der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12. April 1990 (GVObI. Schl.-H. S. 264) wird verordnet:

**§ 1**  
Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgaben dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des § 2 festgesetzt.
- (3) Ausgenommen von der nachstehend festgesetzten Parkgebühr sind Inhaber von Parktickets für den Marktplatz gemäß § 4 dieser Verordnung.

**§ 2**  
Höhe der Parkgebühr

Auf den Parkplätzen Marktplatz und Kleine Freiheit gilt folgende Gebührenstaffelung:

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| • bis 0,5 Stunden       | 0,50 EURO |
| • bis 1 Stunde          | 1,00 EURO |
| • bis 2 Stunden         | 2,00 EURO |
| • bis 3 Stunden         | 3,00 EURO |
| • bis 4 Stunden         | 4,00 EURO |
| • über 4 Stunden am Tag | 5,00 EURO |

### § 3 E-Ladeplätze

Auf den ausgewiesenen E-Ladeparkplätzen dürfen ausschließlich E-Fahrzeuge, parken. Auch während des Lade-Vorgangs ist das Parken gebührenpflichtig.

### § 4 Pauschalierte Parkgebühr

(1) Für max. 250 Parkplätze kann die Parkgebühr auf dem Heider Marktplatz pauschaliert im Wege des Erwerbs eines Parkausweises erhoben werden.

(2) Folgende Parkausweise können erworben werden:

a. Parkausweis für einen Monat	55,00 EURO.
b. Parkausweis für ein Vierteljahr	150,00 EURO
c. Parkausweis für ein halbes Jahr	290,00 EURO

(3) Monatsparkausweise werden nur für volle Monate ausgestellt. Die Parkausweise für ein Vierteljahr oder halbes Jahr werden jeweils für volle Monate und die entsprechende Laufzeit ausgestellt.

(4) Für nicht genutzte Parkzeiten werden keine Gebühren erstattet. Dieses gilt auch dann, wenn der Marktplatz auf Grund von Veranstaltungen für das Parken nicht zur Verfügung steht.

(5) Mit einem Parkausweis gemäß Absatz 1 ist ein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einem bestimmten Parkplatz nicht verbunden. Das Nähere regeln die Nutzungsbedingungen für Inhaber von Dauerparkausweisen auf dem Heider Marktplatz.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Heide, den 25.10.2021  
Der Bürgermeister  
als Ordnungsbehörde  
gez. Oliver Schmidt-Gutzat  
Bürgermeister